

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 242-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1071

Eingereicht am: 12.12.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Amstutz (Corgémont, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verbrennen von Grünschnitt im Tavannestal

Seit über vier Jahren wird die Bevölkerung des Tavannestals regelmässig durch anhaltenden Rauch beeinträchtigt. Diese unangenehmen und reizauslösenden Ausdünstungen rühren eindeutig vom Verbrennen des Grünschnitts, der bei Baumschnitten anfällt.

Dieses Phänomen wiederholt sich ständig und konnte seit März 2012 dutzendfach beobachtet werden (zum Beispiel im Dezember 2013, Februar 2014, März 2014, Januar 2015, im ganzen März und April 2015, im Mai 2015, März 2016, von April bis Mai 2016 sowie im November und Dezember 2016).

Fotografien belegen mehrere ungewöhnliche Vorfälle:

- Jedes Mal erstreckt sich der Rauch während mehrerer Tage über mehrere Kilometer.
- Der Rauch entsteht bei jeder Witterung, sowohl tagsüber als auch während der Nacht, und auch dann, wenn die Witterungsverhältnisse den Feinstaub auf Höhe der Siedlungen halten.
- Verhängnisvolle Konsequenz: Die Luft wird regelmässig mit Rauchpartikeln kontaminiert. Die Menschen haben keine Möglichkeit, dieser langsamen und lästigen Verschmutzung zu entkommen.

Die angefragten Behörden haben bestätigt, dass die Situation legal sei, da die Verantwortlichen über die notwendigen Bewilligungen verfügten.

Diese Situation ist schockierend. Während Privatpersonen ihre Schnittabfälle ökologisch entsorgen müssen (Häcksler, Kompostierung, KVA Celtor AG), scheinen diese Vorschriften für Berufsleute nicht zu gelten, da sie Grünabfälle in sehr grossen Mengen verbrennen. Artikel 26b Absatz 1 der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) besagt indessen Folgendes: «Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.» Und Absatz 3 besagt: «[Die Behörde] kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.»

Im vorliegenden Fall wird das Gesetz ganz offensichtlich seit mehreren Jahren nicht eingehalten.

Die Praxis «schneiden und verbrennen» ist veraltet. Heute müssen sämtliche Abfälle oder Produktionsrückstände recycelt werden. Im vorliegenden Fall verbrennt man einfach riesige Mengen von Ästen im Freien, obwohl diese zu Rohstoffen verwertet werden könnten.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Grünschnitt verbrannt wird, wenn dadurch sehr schädlicher Rauch entsteht. Für Kinder, Betagte und Menschen mit Atemwegserkrankungen wie Asthma ist das Risiko einer Gesundheitsschädigung besonders hoch, wenn sie mehrfach den Rauchpartikeln ausgesetzt sind.

Der Mensch kann auswählen, was er essen und trinken will. Bei der Luft, die er einatmet, ist das anders. Hier wird er regelmässig tage- und nächtelang diesem toxischen Rauch ausgesetzt. Diese Situation ist nicht weiter tolerierbar.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was hält der Regierungsrat von dieser Praxis?
2. Anscheinend kann das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen gemäss Artikel 26 Absatz 2 LRV bewilligt werden. Nach welchen Kriterien und durch wen werden solche Bewilligungen erteilt?
3. Können diese Verbrennaktionen gerechtfertigt werden, geht es doch um die Luftqualität und damit um unsere Lebensqualität?
4. Was gedenkt der Kanton zu unternehmen, damit es nicht mehr zu solchen Situationen kommt?

Begründung der Dringlichkeit: Wir möchten möglichst schnell unsere reine Landluft zurückhaben!